

VERORDNUNG

über die öffentlichen Anschläge in der Stadt Dillingen a.d.Donau (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S 540), folgende

Verordnung:

§ 1

Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Anschläge mit plakatmäßigem oder plakatähnlichem Charakter außerhalb der dafür von der Stadt bestimmten Flächen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) in der Öffentlichkeit nicht zulässig.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind und von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum, wahrgenommen werden können.
- (3) In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit der Stadt vorübergehend das Anbringen von Anschlägen gestattet werden. Durch diese Ausnahmeregelung darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Die Beseitigung der Anschläge muß innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt. Die Stadt Dillingen a. d. Donau erlässt Richtlinien über die Regelung der Plakatierung im Stadtbereich.
- (4) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentlich Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.
- (5) Für Wahlen gilt folgende Sonderregelung:

Die Stadt stellt sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden ihr gehörende Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. Die einzelnen Felder werden durch die Stadt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt. Sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden können Landesparteien Anschlagtafeln an von der Stadt festgelegten Standorten aufstellen, wenn diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung). Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger an Masten etc.) unzulässig.

- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayerischen Bauordnung und der Satzung der Stadt Dillingen a. d. Donau über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen bleiben unberührt.

Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere nicht die ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne der Bayer. Bauordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu Fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung der Stadt Dillingen a.d.Donau vom 08.07.1986 außer Kraft.

Dillingen, 01. 07. 2006
Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau

gez.
Weigl
Oberbürgermeister